



# STAATSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn
  
2. der Frau

- Beschwerdeführer -

verfahrensbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt  
- zu 1, 2 -

gegen

- a) das Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 3. Juli 2015 - 2 S 6/15 - und
- b) den Beschluss des Landgerichts Baden-Baden vom 24. September 2015  
- 2 S 6/15 -

sowie über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 StGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 3. Dezember 2015 einstimmig b e s c h l o s s e n :

1. Die Verfassungsbeschwerde wird hinsichtlich der Rügen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG), des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 23 Abs. 1 LV) und des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 23 Abs. 1 LV) als unzulässig, im Übrigen als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
  
2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

## **Gründe:**

### I.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen ein Berufungsurteil des Landgerichts Mannheim, mit dem die Beschwerdeführer dazu verurteilt wurden, die von ihnen entlang der Grundstücksgrenze zwischen ihrer Terrasse und der Terrasse des Nachbarhauses als Sichtschutz errichtete Glaswand auf eine Höhe von 1,50 Metern zu kürzen, und gegen die Zurückweisung der dagegen erhobenen Anhörungsrüge.

1. Die Parteien des Ausgangsverfahrens sind Eigentümer von zwei in Baden-Baden / Sandweier gelegenen, aneinander grenzenden Grundstücken, die mit Reihenhäusern bebaut sind, zu denen jeweils aneinander grenzende kleine Gärten gehören. Hinter den Häusern sind Terrassen angelegt. Schon seit vielen Jahren befand sich zwischen den Terrassen der Parteien entlang der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück der Beschwerdeführer ein Sichtschutz. Nachdem dieser schadhaft geworden war, beabsichtigten die Beschwerdeführer seinen Ersatz durch von Edelstahlpfosten gehaltene, undurchsichtige Glasplatten. Eine mit den Klägern des Ausgangsverfahrens zunächst getroffene Einigung über die Umsetzung des Vorhabens wurde während seiner Durchführung unstreitig dadurch hinfällig, dass die Beschwerdeführer die Unterkante der Glasplatten vereinbarungswidrig zu nah am Boden montierten. Dennoch schlossen die Beschwerdeführer den Bau der Trennwand ab, die eine Länge von 3,10 Metern aufweist und, vom Haus aus gesehen, aus zunächst zwei jeweils 85 Zentimeter breiten und 201 Zentimeter hohen Glaselementen sowie anschließend einem 85 Zentimeter breiten und 120 Zentimeter hohen Glaselement besteht, verbunden durch drei 201 Zentimeter hohe und einen 120 Zentimeter hohen Edelstahlpfosten.

2. Die Kläger des Ausgangsverfahrens erhoben zu einem nicht genannten Zeitpunkt vor dem 28. November 2014 Klage vor dem Amtsgericht Baden-Baden und beantragten neben verschiedenen weiteren, im Rahmen der Verfassungsbeschwerde nicht mehr gegenständlichen Klagebegehren, die Beschwerdeführer zur Beseitigung der Glaswand zu verurteilen. Mit Urteil vom 23. Dezember 2014 wies das Amtsgericht diesen Klageantrag ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, den Klägern stehe kein Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB zu. Die Beklagten hätten mit der Errichtung der Glaswand von ihrem Recht aus § 903 BGB Gebrauch ge-

macht, mit ihrem Eigentum nach Belieben zu verfahren. Bei der Glaswand handle es sich auch nicht um eine Einfriedigung im Sinne von § 11 des Nachbarrechtsgesetzes (NRG). Aber auch bei anderer rechtlicher Einordnung der Trennwand gehe der Antrag auf Beseitigung zu weit, weil den Beschwerdeführern dann ein Wahlrecht zustünde, wie sie Abstand und Höhe der Glaswand mit dem Nachbarrechtsgesetz in Einklang bringen wollten. Die Beschwerdeführer hätten auch weder aus § 906 BGB noch aufgrund des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses nach Treu und Glauben einen Anspruch auf Beseitigung der Trennwand. Die von den Klägern behauptete Blendwirkung des Glases habe das Gericht bei zwei Augenscheinsterminen nicht feststellen können.

3. Auf die dagegen eingelegte Berufung der Kläger des Ausgangsverfahrens änderte das Landgericht Baden-Baden mit Urteil vom 3. Juli 2015 das Urteil des Amtsgerichts ab und verurteilte die Beschwerdeführer, die beiden zwei Meter hohen Glasplatten und die drei zwei Meter hohen Edelstahlpfosten auf eine Höhe von 1,50 Metern zu kürzen, sofern nicht Glasplatten und Edelstahlpfosten zur Grenze zum Grundstück der Kläger einen der Mehrhöhe von 1,5 Metern entsprechenden Grenzabstand einhalten.

Zur Begründung führte das Landgericht im Wesentlichen aus, die Kläger hätten nach § 11 Abs. 2 NRG einen Anspruch auf Kürzung der zwei Meter hohen Glaselemente und Edelstahlpfosten auf die Höhe von 1,50 Metern. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer handle es sich bei den Glaselementen um eine tote Einfriedigung im Sinne von § 11 NRG. Der Begriff der Einfriedigung sei funktional zu bestimmen. Einfriedigungen seien bauliche oder sonstige Anlagen, die nach ihrem wesentlichen Zweck der Sicherung des Grundstücks gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen, gegen Witterungseinflüsse oder Immissionseinflüsse sowie gegen Einsicht dienen, um eine ungestörte Nutzung des Grundstückes zu gewährleisten, und die das Grundstück von der öffentlichen Verkehrsfläche oder von Nachbargrundstücken abgrenzen. Dabei müsse das Grundstück nicht in vollem Umfang von der Anlage umschlossen sein. Vielmehr könne der Grundstückseigentümer auch nur eine Teileinfriedigung errichten, um mit dieser nur bestimmte Bereiche seines Grundstücks zu schützen. Teileinfriedigungen müssten allerdings - für sich gesehen und im Verhältnis zum Gesamtumfang des Grundstücks - ein gewisses, nicht nur ganz geringfügiges Gewicht haben. Ob eine Anlage diese funktionalen Eigenschaften erfülle, richte

sich allein nach objektiven Kriterien; maßgeblich sei das Urteil eines verständigen Durchschnittsbetrachters.

Hiernach erfüllten die beiden noch streitgegenständlichen (zwei Meter hohen) Glaselemente die Voraussetzungen einer Einfriedigung. Sie erstreckten sich auf einer Länge von rund 1,70 Metern und hätten damit im Verhältnis zur Gesamtlänge des Grundstücks zwischen Haus und öffentlicher Straße, die 6,10 Meter betrage, ein nicht nur unerhebliches Gewicht. Die Glaselemente und die Stahlpfosten seien 2,01 Meter hoch, so dass sich das Bild einer deutlichen Abgrenzung nach außen ergebe. Sie seien auch geeignet, das Grundstück sowohl gegen unbefugtes Betreten als auch vor Einsicht durch andere Personen zu schützen.

Die Beschwerdeführer könnten sich auch nicht darauf berufen, dass die Glaselemente eine zulässige Grenzbebauung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Landesbauordnung darstellten. Denn die Vorschriften der Landesbauordnung dienten nicht dem Individualschutz des jeweiligen Grundstücksnachbarn, sondern hätten den Zweck, die öffentlichen Belange an einer geordneten Bauweise zu bewahren. Die Vorschriften seien daher nicht geeignet, die den Individualschutz des Eigentümers dienenden Vorschriften, wie hier das Nachbarrechtsgesetz, einzuschränken. Vielmehr sei der zivilrechtlichen Eigentumsordnung gegenüber der öffentlich-rechtlichen Gestaltung der Vorrang einzuräumen.

4. Unter dem 10. Juli 2015 erhoben die Beschwerdeführer gegen dieses Urteil Anhörrungsrüge nach § 321a ZPO. Zur Begründung trugen sie vor, das Gericht habe die Äußerung des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung, wonach ihn an der Glaswand vor allem die von ihr ausgehende Blendwirkung störe, bei ihrer Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt. Diese Aussage des Klägers belege, dass sein Beseitigungsbegehren gegen das Schikaneverbot aus § 226 BGB verstoße, jedenfalls aber treuwidrig nach § 242 BGB sei. Nach § 11 NRG könne nicht die Beseitigung einer Blendwirkung verlangt werden; über diese Regelung die Beseitigung einer unerwünschten Optik anzustreben, sei schikanös. Das Gericht habe auch den Vortrag der Beschwerdeführer nicht beachtet, dass eine Verpflichtung zur Kürzung der Glaswand gegen § 275 Abs. 2 BGB verstoße, weil diese „im Wesentlichen mit dem Einverständnis der Kläger“ errichtet worden sei und eine praktisch baugleiche Trennwand ersetzt habe. Das Gericht habe auch das Vorbringen, dass das öffentliche Recht dem privaten Nachbarrecht vorgehe und es daher allein auf die bauordnungs-

rechtliche Zulässigkeit der Glaswand nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 LBO ankomme, übergegangen. Schließlich habe das Gericht weder die Ausführungen der Beschwerdeführer zur Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung von § 11 NRG noch diejenigen zur Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung des Landgerichts sei zudem willkürlich und verstoße gegen das Eigentumsgrundrecht.

5. Mit Beschluss vom 24. September 2015 verwarf das Landgericht die Gehörsrüge als unzulässig, soweit gerügt sei, dass das Landgericht nicht zur Kenntnis genommen habe, dass § 11 NRG verfassungswidrig sei beziehungsweise das Landgericht keine verfassungskonforme Auslegung des § 11 NRG vorgenommen habe. Im Übrigen wurde die Gehörsrüge als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht aus, eine zulässige Gehörsrüge erfordere auch Darlegungen dazu, dass sich die Stattgabe der Klage auch unter Berücksichtigung der Argumente der Gegenseite nur damit erklären lasse, dass Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen worden sei. Solches Vorbringen enthalte die Anhörungsrüge der Beschwerdeführer im Hinblick auf seine mit § 11 NRG zusammenhängenden Rügen nicht, obwohl die Kläger in beiden Instanzen dazu vorgetragen hätten. Soweit die Beschwerdeführer rügten, dass die Äußerungen der Kläger zur Blendwirkung der Glaswand nicht berücksichtigt worden seien, sei der Vortrag der Beschwerdeführer zum Vorliegen treuwidrigen oder schikanösen Verhaltens der Kläger offensichtlich unsubstantiiert gewesen, weshalb es einer Auseinandersetzung damit im Urteil nicht bedurft habe. Es sei nicht ansatzweise erkennbar, dass es sich bei der Geltendmachung des klägerischen Anspruchs um eine unzulässige Rechtsausübung handeln könnte. Insbesondere sei der Vortrag der Beschwerdeführer, die Kläger hätten die Höhe der Glaswand zu keinem Zeitpunkt beanstandet, offensichtlich unzutreffend, da die Kläger bereits am 27. Dezember 2012 die Beseitigung der Trennwand unter Hinweis auf ihre Höhe verlangt hätten. Das Gehörsrecht der Beschwerdeführer sei auch nicht dadurch verletzt worden, dass die schriftlichen Gründe des Urteils nicht auf § 275 Abs. 2 BGB eingegangen seien, da sich dem Vorbringen der Beschwerdeführer nicht entnehmen lasse, dass die Beseitigung der Glaswand unter Berücksichtigung der Gebote von Treu und Glauben einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Auch die Rüge, die Kammer habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass die Errichtung der Glaswand im Wesentlichen im Einverständnis mit den Klägern erfolgt sei, begründe keine Gehörsverletzung, da die ursprünglich getroffene Vereinbarung

zum Bau der Trennwand unstreitig hinfällig und damit nicht mehr entscheidungserheblich gewesen sei. Ohne Erfolg bleibe auch die Rüge, dass das Gericht nicht berücksichtigt habe, dass die Glaswand eine praktisch baugleiche Trennwand ersetze, da aus den vorgelegten Lichtbildern für alle Verfahrensbeteiligten erkennbar gewesen sei, dass dies nicht richtig sei. Zudem sei ein - unterstellter - Bestandschutz infolge der Entfernung der alten Glaswand ohnehin entfallen. Soweit die Beschwerdeführer rügten, die Kammer habe die Glaswand zu Unrecht als Einfriedigung im Sinne von § 11 NRG angesehen und dem privaten Nachbarrecht Vorrang vor dem öffentlichen Nachbarrecht eingeräumt, könnten sie hiermit im Verfahren nach § 321a ZPO nicht gehört werden. Das Gericht habe diese Fragen in seiner Entscheidung geprüft. Dass es in dieser Hinsicht eine andere Rechtsauffassung vertrete als die Beschwerdeführer, stelle keine Gehörsverletzung dar.

## II.

1 Mit ihrer am 23. Oktober 2015 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Eigentumsrechts, des Rechtsstaatsprinzips, des Gebots der verfassungskonformen Gesetzesauslegung, des Justizgewährungsanspruchs, des Willkürverbots und des Gehörsrechts.

Sie sind der Auffassung, dass das Landgericht den Begriff der Einfriedigung willkürlich falsch ausgelegt habe, indem es eine Prüfung der Trennwand anhand der Definition einer Einfriedigung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vorgegeben habe, den Sachverhalt jedoch vollständig insuffizient darunter subsumiert habe. Insbesondere habe das Gericht sich willkürlich nicht mit dem Begriffsmerkmal des Gewichts einer Einfriedigung „für sich gesehen“ auseinandergesetzt; die Inbezugsetzung der Mauer allein zur Länge des Gartens und nicht zum Gesamtgrundstück sei ebenso willkürlich wie die Annahme, die Glaswand schütze gegen unbefugtes Betreten des Grundstücks.

Mit diesen in der Gehörsrüge vorgebrachten Argumenten habe sich das Landgericht in seinem Beschluss vom 24. September 2015 nicht befasst, was eine Gehörsverletzung begründe. Das Landgericht habe auch den Vorrang des öffentlichen Nachbarrechts gegenüber dem Zivilrecht außer Acht gelassen, der hier deshalb zu beachten gewesen sei, weil das Nachbarrecht des Nachbarrechtsgesetzes nur eine lückenhaf-

te Regelung nachbarlicher Interessenskonflikte enthalte und die Glaswand ohnehin unter keines der Regelbeispiele des § 11 NRG falle. Soweit das Landgericht in seinem Beschluss vom 24. September 2015 weitere ihrer Einwendungen aufgegriffen habe, sei dies nicht in überzeugender Weise geschehen. Insbesondere sei die Auffassung des Landgerichts falsch, der Vortrag der Beschwerdeführer zum Vorliegen eines Falls der §§ 226, 242 oder 275 Abs. 2 BGB sei unsubstantiiert. Diese Überspannung der Darlegungsanforderungen verstoße gegen den Anspruch auf Justizgewährung. Zumindest habe das Gericht aber auf die mangelnde Substantiierung hinweisen müssen, was nicht geschehen sei.

Zudem sei § 11 NRG zum Schutz des Eigentums- und Persönlichkeitsrechts der Beschwerdeführer verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass auch eine Terrassentrennwand, die höher als 1,50 Meter sei, zulässig sein müsse. Denn eine Regelung, die einen Grundstückseigentümer dazu zwingt, seinen Außenwohnbereich praktisch sichtschutzlos zu lassen, genüge heutigen Anschauungen nicht. Falls dem Staatsgerichtshof eine verfassungskonforme Auslegung des § 11 NRG nicht möglich erscheine, sei die Norm verfassungswidrig, weil sie den dem Landesgesetzgeber zugewiesenen Gestaltungsspielraum überschreite und gegen das Bestimmtheitsgebot verstoße.

2. Mit am 2. November 2015 eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begehren die Beschwerdeführer die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem angegriffenen Urteil des Landgerichts Baden-Baden, soweit sie darin zur Kürzung der Glastrennwand verpflichtet wurden.

### III.

Die Verfassungsbeschwerde ist hinsichtlich der Rügen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG), des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 23 Abs. 1 LV) und des Justizgewährungsanspruchs (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 23 Abs. 1 LV) wegen mangelnder Substantiierung unzulässig. Im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet.

1. Aus § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 56 Abs. 1 StGHG folgt, dass die Verfassungsbeschwerde zu begründen ist. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer nicht nur den der behaupteten Grundrechtsverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt schlüssig und substantiiert darlegen muss, sondern substantiiert auch darzustellen hat, inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll (vgl. BVerfGE 99, 84 - Juris Rn. 14).

Diese Anforderungen verfehlt die Verfassungsbeschwerde, soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung des Gehörsrechts, des Rechtsstaatsprinzips und des Justizgewährungsanspruchs durch das Landgericht Baden-Baden rügen, da sie die behaupteten Grundrechtsverletzungen nicht schlüssig darlegen.

a) Der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das entscheidende Gericht lediglich dazu, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Hingegen gewährt Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (vgl. BVerfGE 96, 205 - Juris Rn. 43; stRspr.). Die Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist zudem nur dann zulässig erhoben, wenn vorgetragen wird, dass die angegriffene Entscheidung auf der gerügten Gehörsverletzung beruht. Dazu ist darzutun, was der Beschwerdeführer bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte (vgl. BVerfGE 28, 17 - Juris Rn. 5)

Der Begründung der Verfassungsbeschwerde lässt sich die Möglichkeit einer Verletzung der Beschwerdeführer in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht entnehmen. Denn sie legen keine besonderen Umstände dar, aus denen sich ergeben könnte, dass das Landgericht ihr Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen hätte. Sie machen lediglich geltend, dass das Landgericht aus dem von ihnen vorgetragenen Sachverhalt nicht den von ihnen gewünschten und für richtig gehaltenen Schluss gezogen habe. Es geht ihnen ersichtlich darum, die vom Landgericht vertretene Auffassung in der Sache anzugreifen. Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet die Gerichte indes nicht, der Rechtsansicht einer Partei zu folgen (vgl. BVerfGE 64, 1 - Juris Rn. 42; stRspr.). Soweit die Beschwerdeführer rügen, das Landgericht habe einen Hinweis auf die seiner Auffassung nach mangelnde Substantiierung ihres Vor-



bringens zur Duldungspflicht der Kläger versäumt, fehlt es an Darlegungen dazu, was sie auf einen solchen Hinweis vorgetragen hätten, und inwiefern die Entscheidung des Landgerichts bei Berücksichtigung dieses Vorbringens anders ausgefallen wäre, also auf dem gerügten Gehörsverstoß beruhe.

b) Inwiefern die angegriffenen Entscheidungen die Beschwerdeführer in ihrem Justizgewährungsanspruch oder ihrem Recht auf ein faires Verfahren verletzen könnten, lässt sich der Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht entnehmen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

2. Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist sie offensichtlich unbegründet.

Eine Verfassungsbeschwerde ist „offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 58 Abs. 2, 3 und 5 StGHG, wenn der Staatsgerichtshof zum Zeitpunkt der Entscheidung der Auffassung ist, dass kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der dem gestellten Antrag zum Erfolg verhelfen könnte. Die Beurteilung, ein Antrag sei offensichtlich unbegründet, setzt dabei nicht voraus, dass seine Unbegründetheit auf der Hand liegt; sie kann auch das Ergebnis einer vorgängigen gründlichen Prüfung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten sein (vgl. StGH, Beschluss vom 4.12.2014 - 1 VB 40/14; BVerfGE 82, 316 - Juris Rn. 8; BVerfGE 95, 1 - Juris Rn. 41). Nach diesem Maßstab ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet, denn sie hat unter keinem Gesichtspunkt Erfolg.

Der Staatsgerichtshof prüft lediglich, ob eine Entscheidung Verfassungsrecht verletzt. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen zivilgerichtliche Entscheidungen, hat er bei deren Überprüfung nicht die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts als solche nachzuprüfen. Ihm obliegt es lediglich, die Beachtung der in das Zivilrecht einwirkenden grundrechtlichen Normen und Maßstäbe durch die ordentlichen Gerichte sicherzustellen (vgl. BVerfGE 42, 143 - Juris Rn. 12). Es ist nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofs, nach Art einer Superrevisionsinstanz seine Vorstellung von der zutreffenden Entscheidung an die Stelle derjenigen der ordentlichen Gerichte zu setzen. Die Schwelle eines Verstoßes gegen objektives Verfassungsrecht, den der Staatsgerichtshof zu korrigieren hat, ist erst dann erreicht, wenn die Entscheidung der Zivilgerichte Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeu-

tung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (vgl. StGH, Urteil vom 2.11.2015 - 1 VB 28/15; BVerfGE 42, 143 - Juris Rn. 13).

Ausgehend von diesen Maßstäben lässt sich eine Verletzung der Beschwerdeführer in grundrechtlich geschützten Positionen durch die angegriffenen Entscheidungen nicht feststellen.

1. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführer nicht in ihrem Eigentumsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 GG.

a) Die Landesverfassung gewährleistet das Privateigentum als Rechtsinstitut, das im Wesentlichen durch die Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis über das Eigentumsobjekt gekennzeichnet ist (vgl. BVerfGE 31, 229 - Juris Rn. 31; stRpsr). Beschränkungen dieser Eigentümerbefugnisse sind nur auf der Grundlage eines Inhalts und Schranken des Eigentums gestaltenden Gesetzes zulässig, das auch kompetenzgemäß erlassen ist (vgl. BVerfGE 110, 141 - Juris Rn. 111). § 11 Abs. 2 NRG gestaltet Inhalt und Schranken des Eigentums, da es die Befugnis von Grundstückseigentümern einschränkt, ihr Grundeigentum nach freiem Belieben mit Einfriedigungen zu versehen. Auf diese Bestimmung hat das Landgericht tragend die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Kürzung der von ihnen errichteten Trennwand gestützt.

b) § 11 Abs. 2 NRG ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht verfassungswidrig.

aa) Das Land Baden-Württemberg verfügte über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von § 11 Abs. 2 NRG. Es kann daher offengelassen werden, ob dem Staatsgerichtshof für den Fall der Feststellung eines Verstoßes gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes eine eigene Verwerfungskompetenz zukäme (vgl. StGH, Urteil vom 17.6.2014 - 1 VB 15/13 -, Juris Rn. 308). § 11 Abs. 2 NRG regelt Rechte und Pflichten zwischen Privaten und gehört daher zum bürgerlichen Recht, für das Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zuweist. Nach Art. 72 Abs. 1 GG bleibt den Ländern im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Raum zur eigenen Gesetzgebung bleibt den Ländern selbst bei umfassender Regelung der Materie durch den Bund nach Maßgabe von im Bundesgesetz vorgesehe-

nen Regelungsvorbehalten zugunsten des Landesgesetzgebers (vgl. BVerfGE 78, 132 - Juris Rn. 53), im bürgerlichen Recht also derjenigen des EGBGB. Durch die hier einschlägige Vorbehaltssnorm des § 124 EGBGB ist den Ländern die Kompetenz belassen worden, im Bereich des Nachbarrechts von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichende Regelungen zu treffen.

Die Formulierung, landesrechtliche Vorschriften blieben „unberührt“, bedeutet nach Art. 1 Abs. 2 EGBGB nicht nur, dass bestehende bürgerlich-rechtliche Vorschriften der Länder in Kraft bleiben, sondern auch, dass solche Vorschriften neu erlassen werden dürfen (vgl. BVerfGE 78, 205 - Juris Rn. 19).

Die Vorschrift des § 11 NRG unterwirft das Grundeigentum der Beschwerdeführer genaueren Beschränkungen als die Vorschriften über das Eigentum im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 903 ff. BGB, die zu Abstand und Höhe von Grundstückseinfriedigungen keine Regelung enthalten. § 11 Abs. 2 NRG beinhaltet somit eine „andere“ Beschränkung im Sinne von § 124 EGBGB und ist daher von § 124 EGBGB gedeckt (vgl. Bruns, Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg, 3. Auflage 2015, § 11 Rn. 5 m.w.N.).

bb) Die Regelung des § 11 Abs. 2 NRG ist auch materiell verfassungsgemäß. Insbesondere verstößt der Begriff der „toten Einfriedigung“ nicht gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot.

Das rechtsstaatliche Gebot der Gesetzesbestimmtheit zwingt den Gesetzgeber nicht, Regelungstatbestände stets mit genau erfassbaren Maßstäben zu umschreiben. Der Gesetzgeber ist aber gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (vgl. BVerfGE 78, 205 - Juris Rn. 27). Bei der Frage, welche Bestimmtheitsanforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, ist auch die Intensität der Einwirkungen auf die Regelungsadressaten zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 49, 89 - Juris Rn. 101). Die Notwendigkeit der Auslegung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung nimmt ihr noch nicht die Bestimmtheit, die der Rechtsstaat von einem Gesetz fordert. Es genügt, wenn die Rechtsunterworfenen in zumutbarer Weise erkennen können, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochene Rechtsfolge vorliegen (vgl. BVerfGE 78, 205 - Juris Rn. 27).

Nach diesen Grundsätzen begegnet § 11 Abs. 2 NRG im Hinblick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitserfordernis keinen durchgreifenden Bedenken. Der Begriff der „toten“ Einfriedigung ist schon für sich genommen in Abgrenzung zu pflanzlichen Einfriedigungen verständlich und darüber hinaus durch die in Literatur und Rechtsprechung vorgenommene Auslegung hinreichend präzisiert. Der Begriff der Einfriedigung im Sinne des NRG deckt sich gängiger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur zufolge im Wesentlichen mit dem öffentlich-rechtlichen Begriff und bezeichnet eine bauliche oder sonstige Anlage, die der vollständigen oder teilweisen Sicherung eines Grundstücks gegen Betreten oder Verlassen, gegen Witterungs- und Immissionseinflüsse oder gegen Einsicht dient, und das Grundstück von der öffentlichen Verkehrsfläche oder vom Nachbargrundstück abgrenzt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 18.12.1995 - 3 S 1298/94 -, Juris Rn. 33; Bruns a.a.O. Rn. 12). Tote Einfriedigungen sind alle dauerhaften, mit dem Boden fest verbundenen Einfriedigungen nicht pflanzlicher Art, etwa Zäune aus Holz und Eisen, Mauern, Bretter- und Drahtglaswände, verglaste Pergolen, Wandscheiben (zweifelnd VGH Mannheim, Beschluss vom 2.2.2009 - 3 S 2875/08 -, Juris Rn. 6), an Pfählen befestigte Schilf- und Rohrmatten, Elektrozäune sowie die in Abs. 1 genannten Drahtzäune und Schranken. Die Einfriedigung muss nicht geschlossen sein (vgl. Bruns, a.a.O., Rn. 13).

Mit dieser allgemein üblichen Auslegung des Begriffs der toten Einfriedigung stellt § 11 Abs. 2 NRG für Grundstückseigentümer eine hinreichend zuverlässige Grundlage bei der Beurteilung der Frage dar, auf welche Weise sie ihr Grundstück einfrieden dürfen.

cc) Es ist auch nicht erkennbar, dass der Landesgesetzgeber den ihm bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zustehenden Gestaltungsspielraum mit der Regelung in § 11 Abs. 2 NRG überschritten haben könnte. Das Gesetz eröffnet dem Eigentümer die Möglichkeit, sein Grundstück direkt an der Grenze mit einer toten Einfriedigung in einer Höhe bis 1,50 Meter zu versehen. Höhere Einfriedigungen verbietet es nicht, sondern macht insoweit einschränkende Vorgaben zu ihrer Beschaffenheit (Drahtzaun oder Schranke) oder ihrem dann einzuhaltenden Abstand zur Grundstücksgrenze. Diese differenzierte Regelung schränkt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer nicht unverhältnismäßig ein.

Daher - und wegen des entgegenstehenden eindeutigen Wortlauts der Vorschrift - erübrigen sich auch Ausführungen zu der vom Beschwerdeführer vorgestellten verfassungskonformen Auslegung von § 11 Abs. 2 NRG.

2. Die angegriffenen Entscheidungen verstoßen nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in seiner Ausprägung als Verbot objektiver Willkür (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG). Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn ein Richterspruch unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 62, 189 - Juris Rn. 14 - stRspr.). Fehlerhafte Rechtsanwendung allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich im Sinne des Art. 1 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG. Willkür liegt vielmehr erst dann vor, wenn die Rechtslage in krasser Weise verkannt wird. Hingegen kann von willkürlicher Missdeutung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (vgl. BVerfGE 112, 185 - Juris Rn. 120).

Gemessen an diesen Anforderungen sind die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts offensichtlich nicht willkürlich. Das Landgericht hat in Anwendung der in Rechtsprechung und Literatur gängigen Begriffsbestimmung der „toten Einfriedigung“ im Sinne von § 11 Abs. 2 NRG die beiden zwei Meter hohen Glaselemente mit nachvollziehbarer Begründung und jedenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich als solche Einfriedigung eingeordnet. Dass es sich dabei von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen, ist nicht ersichtlich.

Ob dabei der Anspruch der Kläger des Ausgangsverfahrens - wie vom Landgericht Baden-Baden angenommen - seine Grundlage in § 11 Abs. 2 NRG selbst hat oder, was für das Verlangen nach der Beseitigung einer bereits fertig gestellten Trennwand näher liegen mag, § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 NRG die richtige Anspruchsgrundlage wäre, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht relevant und kann daher offenbleiben. Denn das Landgericht hat sich - wie es auch im Rahmen einer Anspruchsprüfung nach § 1004 BGB erforderlich gewesen wäre - intensiv mit der Einwendung der Beschwerdeführer beschäftigt, dass dem Beseitigungsanspruch der Kläger eine Duldungspflicht entgegenstehe. Die Ausführungen des Landgerichts im Urteil vom 3. Juli 2015 und im Beschluss vom 24. September 2015, weshalb eine Duldungspflicht für die Kläger weder aus der Landesbauordnung noch aus

einem Verstoß gegen § 226, § 242 oder § 275 Abs. 2 BGB folge, sind aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

3. Inwiefern die angegriffenen Entscheidungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführer aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG verletzen könnten, ist nicht ersichtlich. Insbesondere verbleibt den Beschwerdeführern die Möglichkeit eines ausreichenden Schutzes ihrer Privatsphäre, da sie die Wahl haben, ob sie die Glaselemente kürzen oder in ihrer ursprünglichen Länge weiter von der Grundstücksgrenze entfernt aufstellen möchten.

#### IV.

Mit der Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Stilz

Dr. Mattes

Gneiting